

BVGer E-1870/2011 vom 29. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1870_2011

FR: TAF E-1870/2011 du 29 avril 2011

IT: TAF E-1870/2011 del 29 aprile 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich der Einschränkung gemäss Erwägung Ziff. 4 (1. Abschnitt) unten - einzutreten.

E. 1.3

Mit vorliegendem Direktentscheid in der Hauptsache werden die Gesuche um Gewährung aufschiebender Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verfügung vom 22. Februar 2011 betreffend Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs vom 10. Januar 2011. Letzteres wurde von einem professionellen und in Asyl-, Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren erfahrenen Rechtsvertreter verfasst und beschränkte sich im materiellen Hauptantrag klar und unmissverständlich auf die wiedererwägungsweise Gewährung der vorläufigen Aufnahme infolge Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. Wiedererwägungsgesuch actum B1: Betitelung, Antrag Ziff. 1 sowie S. 3 oben). Zwar ist in der Begründung der Eingabe auch von Verfolgung, Nachfluchtgründen und Flüchtlingseigenschaft die Rede, wobei aber die betreffenden Ausführungen eindeutig nur zur Herleitung der behaupteten Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges verwendet wurden (vgl. B1 S. 4 oben). Die Rüge, das BFM hätte von Amtes wegen schon in diesem Wiedererwägungsgesuch vom 10. Januar 2011 ein zweites Asylgesuch erkennen müssen, erscheint in Anbetracht des Gesagten und insbesondere der klaren Antragsformulierung haltlos. Ein allfälliges Versäumnis hätte sich der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Rechtsvertreter offensichtlich selber zuzuschreiben. Auf den Antrag betreffend Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung als neues Asylgesuch ist somit infolge unzulässigen Überschreitens des Anfechtungsgegenstandes nicht einzutreten. Anders präsentiert sich die Sachlage seit Eingang der Ergänzungseingabe vom 21. Februar 2011 (und Folgeeingaben vom 2. und vom 10. März 2011), wo beim BFM formell die Eröffnung eines zweiten Asylgesuchs beantragt und (hauptsächlich mit exilpolitischer Betätigung im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe) begründet wird. Die prozessuale Einordnung als neues Asylgesuch ist angesichts der diesbezüglichen Praxis (vgl. insb. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 1 E. 6c/bb und EMARK 2006 Nr. 20 E. 2.3) nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Wegen unbestrittener Kreuzung der Ergänzungseingabe(n) mit der vorliegend angefochtenen Wiedererwägungsverfügung des BFM vom 22. Februar 2011 war es dem Bundesamt nicht möglich, vor deren Erlass auf den Antrag betreffend formeller Einleitung eines zweiten Asylgesuchs einzugehen. Die anschliessend seitens des BFM gegenüber dem Rechtsvertreter per E-Mail geäusserte Auffassung, wonach die neuen Asylgründe im Rahmen des gegen den Wiedererwägungsentscheid zur Verfügung stehenden Beschwerdeverfahrens (als Noven) vorzubringen seien, entlastet das BFM zwar einstweilen vom Vorwurf der Rechtsverweigerung. Die Auffassung ist aber dennoch unzutreffend, weil der Wiedererwägungsverfahrensgegenstand - wie oben gesehen - auf den Vollzug der Wegweisung beschränkt war und ist und daher auf Rekursebene nicht auf die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls erweitert werden kann, andernfalls dem Betroffenen bei abschlägiger Beurteilung eine Rechtsmittelinstanz verloren ginge. Es wird daher Sache des BFM sein zu prüfen, ob die seit dem 21. Februar 2011 geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs zu beurteilen seien und - bejahendenfalls - ob auf ein solches zweites Asylgesuch nach Massgabe von Art. 32 Abs. 2 Bst e AsylG überhaupt einzutreten sei. Einstweilen ist zur Vermeidung einer intertemporalen Rechtsunsicherheit vorsorglich die Aussetzung des Wegweisungsvollzuges anzuordnen, bis das BFM im Rahmen dieser Prüfung als zweites Asylgesuch einen Zwischenentscheid betreffend das Bestehen oder Nichtbestehen der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise betreffend eine allfällige vollzugshemmende Massnahme getroffen haben wird.

E. 5.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Die im vorliegenden Verfahren sich stellende Kernfrage, ob das BFM in der angefochtenen Verfügung das Bestehen einer seit dem Urteil vom 7. Dezember 2010 eingetretenen wesentlichen Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts (in Form einer seitherigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes) zurecht verneint und mithin eine Anpassung seiner ursprünglichen Asylverfügung betreffend den Vollzug der Wegweisung zurecht verweigert hat, ist offensichtlich zu bejahen: Die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (dort E. 2 [erste drei Abschnitte bis S. 2 unten sowie 2. Abschnitt S. 3 oben]) sind vollumfänglich zu bestätigen. Tatsächlich lässt sich weder aus dem eingereichten Arztbericht vom (...) Dezember 2010 noch aus den weiteren Vorbringen auf Wiedererwägungsebene auch nur ansatzweise eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit des im Urteilszeitpunkt bekannten und gewürdigten Sachverhalts entnehmen. Insbesondere werden darin gerade keine zwischenzeitlichen Veränderungen der Widerstandsverhältnisse von Lungen- und Systemkreislauf dokumentiert, sondern nur die möglichen Konsequenzen im hypothetischen Eintrittsfall erwähnt. Weitere Ausführungen erübrigen sich. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Wiedererwägungsgesuch und den Ergänzungseingaben nachträgliche Veränderungen der Sachlage für den Zeitraum seit der Verfügung des BFM vom 23. März 2010 und bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2010 geltend macht, sind ihm die Ausführungen in Erwägung Ziff. 5.1. oben entgegenzuhalten. Danach können zwar auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, jedoch nur, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. In casu handelt es sich beim Urteil vom 7. Dezember 2010 jedoch um einen materiellen Beschwerdeentscheid und eine auf Revisionsgründe gestützte Wiedererwägung in einem erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (nach Massgabe der Art. 66 ff. VwVG) bleibt somit ausgeschlossen. Es kann diesbezüglich im Übrigen auf die nachfolgenden Erwägungen (E. 6) verwiesen

werden.

E. 6

Der Beschwerdeführer versucht über weite Teile seines Wiedererwägungsgesuchs, insbesondere mit dem neuen Arztbericht vom (...) Dezember 2010 sowie mit der Geltendmachung von weiteren angeblich neuen Tatsachen und Beweismitteln, eine Neubeurteilung der im ordentlichen Asylverfahren ergangenen Entscheidungen und vorab die Einschätzung einer lebensbedrohlichen Verfolgungs- und Gefährdungssituation im Rückkehrzeitpunkt zu erwirken. Die Entstehungszeitpunkte dieser Tatsachen und Beweismittel liegen teilweise vor und teilweise nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2010. Der Beschwerdeführer macht damit offensichtlich Revisionsgründe geltend, welche - wie zuvor in E. 5.2. (e contrario) gesehen - jedoch nur vor dem Bundesverwaltungsgericht angebracht werden können, da es sich beim Urteil vom 7. Dezember 2010 um einen materieller Beschwerdeentscheid handelt. Daraus ist einerseits zu schliessen, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung (S. 3 erster Abschnitt) eine (aus Zuständigkeitsgründen) unzulässige Würdigung von vermeintlichen Wiedererwägungsgründen (tatsächlich aber Revisionsgründen) vorgenommen hat. Diese Erwägungen sind somit hinfällig, ohne dass indessen am Verfügungsdispositiv eine Korrektur vorzunehmen wäre. Andererseits ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die ausschliessliche Zuständigkeit des BFM behauptet, die Anhängigmachung eines Revisionsgesuchs ausdrücklich nicht will und dies teilweise mit dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG begründet, wonach solche Tatsachen und Beweismittel als revisionsbegründend ausgeschlossen sind, die erst nach dem zu revidierenden Entscheid entstanden sind. Ungeachtet der tatsächlichen Tragweite dieser Bestimmung kann aus dem blossen Umstand, dass gewisse Tatsachen und Beweismittel vor der Revisionsinstanz aus zeitlichen Gründen nicht zulässig seien, nicht der Umkehrschluss gezogen werden, sie seien diesfalls bei der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde zulässig. Jedenfalls aber kann ein Gesuchsteller nicht gezwungen werden, Partei in einem von ihm initiierten verwaltungsrechtlichen Gesuchsverfahren vor einer Behörde zu werden, die er gar nicht anrufen will. Dem Beschwerdeführer ist es selbstverständlich dennoch jederzeit unbenommen, ein den gesetzlichen und praxisgemässen Ansprüchen genügendes und als solches bezeichnetes Revisionsgesuch (insbesondere mit Angabe des Anfechtungsobjekts, der Revisionsstatbestände und -gründe und unter Darlegung der Rechtzeitigkeit) beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Indessen ist er bereits jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass einem allfälligen Revisionsgesuch in der Art und mit dem Inhalt der im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren geltend gemachten revisionsrechtlichen Vorbringen augenfällig geringe Erfolgchancen zuzumessen wären, zumal nicht nur an der Erheblichkeit der Vorbringen Zweifel anzubringen sind, sondern auch nicht einzusehen ist, wieso er die Tatsachen und Beweismittel in Beachtung der ihm zumutbaren und pflichtgemässen Sorgfalt und in Berücksichtigung der ihm obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren hätte vorlegen oder beschaffbar machen können. Angesichts dessen sowie in Anbetracht der bisherigen Prozessgeschichte und der hinsichtlich Prozedurtyp, Inhalt und Aufbau zumindest für einen professionellen Rechtsvertreter eher konfusen Wiedererwägungseingabe(n) müssten künftige Eingaben mit dem verstärkten Augenmerk auf das allfällige Vorliegen von Trölerei und mithin mutwilliger Prozessführung betrachtet werden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt angemessene Fr. 900.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist bereits angesichts der aus den Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abzuweisen. Im Übrigen ist festzustellen, dass der "umgehend" zur Nachreichung in Aussicht gestellte Bedürftigkeitsbeleg bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zu den Akten gegeben wurde. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG) fällt mangels eines (ganzen oder teilweisen) Obsiegens nicht in Betracht. Dabei ist klarzustellen, dass es sich bei der im nachfolgenden Urteilsdispositiv (Ziff. 2) angeordneten gutscheinenden Prüfung der subjektiven Nachfluchtgründe durch das BFM im Rahmen eines allfälligen neuen Asylgesuchs um eine Anordnung des Gerichts von Amtes wegen handelt (vgl. oben E. 4, 2. Abschnitt), und nicht um die Gutheissung des scheinbar gleich lautenden Beschwerdeantrags Ziffer 2, denn auf jenen Antrag wurde mit der Begründung gemäss oben in E. 4 (1. Abschnitt) nicht eingetreten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.